Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal
Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal
Band: 51 (1993)

Artikel: Uralte Kriminalfälle aus Nebikon
Autor: Schürmann-Roth, Joseph
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-718660

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Uralte Kriminalfälle aus Nebikon

† Joseph Schürmann-Roth

Weit ins Altertum zurück reicht ein Spruch, der Lebensweisheit ausdrückt: «Über Verstorbene soll man nur Gutes reden!» Gemeint ist vor allem, dass man denen, welche sich nicht mehr wehren können, hinterher nicht Unwahr-Ungünstiges nachsagen soll. So halten wir es doch für erlaubt, alten Akten, den Gerichtsprotokollen, aufgezeichnet in Dutzenden von Turmbüchern, Fälle zu entnehmen und hier wiederzugeben, welche in alter Zeit die Gemüter in Nebikon beunruhigt und beschäftigt haben müssen. Zeigen sie uns doch, unter welchen Ängsten und Vorurteilen unsere Vorfahren zu leiden hatten, was sie im Übermut anstellten, wozu nackte Not trieb, und wie grausam diese Leute für ihre Taten büssen mussten.

Zum ersten Mal begegnet uns Nebikon in den Turmbüchern im August 1569. Über einen Balthasar, von dem wir nicht recht klug werden, ob er Jörgi oder Hunkeler geheissen hat, wird Seltsames aufgezeichnet. Nach einem gemütlichen Abend mit Kameraden wollte er «hinters Haus gehen». Dort habe ihn ein Gespenst gepackt und ein Stück weit mitgeschleppt, ein Gespenst, von dem schon mehrfach die Rede gewesen war, es gehe auf dem Kilchweg hinter Moritz Jöris Haus um. Die Kumpanen hätten Balz befreit. Aber der Schrecken war doch so gross gewesen, dass er eine Wallfahrt nach St. Jakob in Spanien versprochen hatte. Er trat sie auch an, musste aber in Toulouse umkehren. Die Hugenottenkriege liessen die Weiterreise nicht zu. Wieder daheim – und wieder unter Alkoholeinfluss – bekam Balz in einer Willisauer Wirtschaft Streit, als ihm vorgehalten wurde, er habe sein Versprechen nicht eingelöst. Die Schimpf- und Fluchworte, die dabei fielen, führten ihn vor den Landvogt, und weil er die ausgefällte Busse nicht bezahlen konnte, kam er in die Stadt und in den Turm. Sein Versprechen, die Wallfahrt durchzuführen, sobald seine

Mittel es ihm erlaubten, ist der letzte Satz im Turmbuch über diesen Fall.

Ende 1591 steht eine Frau Barbara Fischer aus Winikon vor Gericht, «um und wegen dass sie verlümbdet, eine Unholdin zu sein», … eine Hexe. Sie war in dritter oder vierter Ehe mit einem Sinner verheiratet, und der sei ein «wüester» Mensch, habe Gott nicht vor Augen, gehe nur selten in die Kirche, habe einer Dienstmagd eine Busse zu beten verdingt, habe ihr, der Barbara, viel vertan … frühere Ehemänner hätten ihr mehr Zucht und Ehre anerboten. Unholdin soll sie sein, weil sie zugegen war, als ein Neugeborenes starb … sie konnte es vor der ersten Pflege gerade noch taufen. Eva Spreuermann, eine andere Kindbetterin, scheint sich von der Geburt nicht erholt zu haben … schuld sollte Barbara sein, weil sie die Frau mehrmals besucht hatte … aber das sei eben gegenüber Kindbetterinnen so üblich. Aber auch in Ställe habe sie Unglück gebracht: Dem Galli Lang soll sie ein Ross verderbt haben, und dessen Kühe hätten ihretwegen unsaubere Milch gegeben. Aber sie habe doch im eigenen Stall auch Unglück gehabt, habe eine Kuh, deren Milch man nicht «anknen» könne. – Zweierlei ist an Barbaras Fall typisch für die Jahrzehnte, in denen unerschütterlich feststand, Weiber stünden mit dem Teufel im Bunde. Vorab von auswärts zugezogene Frauen gerieten in diesen Verdacht, und vielfach wird ihnen zur Last gelegt, sie hätten Kindbetterinnen, Neugeborene und Vieh verhext. Barbara Fischer hat übrigens Glück gehabt: Sie wurde nur aus dem Land gejagt … «soll widerum strychen, wo sie daheim!»

Ein anderer Fall aus dem Jahr 1591 ist der ausgefällten Strafe wegen heute noch interessant: Jost Langenegger war eigentlich aus dem Rothenburger Amt gebürtig. Seine Mutter Dorothea Pflugmacherin wohnte aber in Nebikon und war Näherin. Ein Vatersbruder, genannt «Züri-Joggli», soll in Niederwil als Hodler tätig gewesen sein … er kaufte Getreide zusammen und verkaufte es weiter. Jost will eine Zeitlang in Dagmersellen als Knecht gearbeitet haben. Dann zog er mit Kumpanen im Land herum und kam zum ersten Mal vor Gericht, weil er dem Littauer Pfarrer Käse gestohlen hatte. Ihm wurde – damals in solchen Fällen weitherum üblich – ein «L» aufgebrannt, vermutlich auf den Rücken. (Der Scharfrichter muss über eine ganz besondere Fertigkeit verfügt haben, die Brandwunde so anzubringen, dass nachher lebenslänglich das «L» erkannt werden konnte.) Die

Brandmarke scheint Jost keinen Eindruck gemacht zu haben. Im Dezember 1593 steht er schon wieder vor Gericht. Wieder ist er mit Kumpanen im Land herumgezogen, und diesmal ist die Liste seiner Vergehen bedeutend länger. Geld, Tuch und Brot haben sie hier und dort zusammengestohlen. Vom Bodenberg bei Zell durchs Wigger- und Suhrental zieht die Reihe der Geschädigten hinüber ins Freiamt und hinunter bis nach Zurzach. Noch zwischen Weihnacht und Neujahr wird Jost gehängt; ein Christen Murer von Wohlen im Freiamt teilt sein Schicksal.

Jahrzehntelang wird Nebikon in den Turmbüchern nicht mehr erwähnt; aber wir müssen damit rechnen, dass Altishofen – als Pfarrei – anstelle von Nebikon in die Akten gesetzt wurde.

Über den nächsten Fall weisen die Akten zwar eine Lücke auf. Aber es lässt sich doch zusammenstellen, worum es sich gehandelt hat. Am 20. Juni 1708 beschliesst der Rat: «Joseph Müllers von Nebikon wegen, so des Herren zu Altishofen Schaffner ware und gemeltem Herren luth Rechnung 6100 Gl. an Geld und 77 Malter Korn und 35 Mütt Roggen schuldig bleibt, ist erkhent worden, dass forderst seine Aufrechnung gemacht, seine Faarhab in Sicherheit gelegt und nach der Hand entschiden werde, ob der Casus malefiz oder nit.» Im Turmbuch fehlen Protokolle über erste Einvernahmen. Die erste Spur des Falles findet sich dort am 28. Juli 1708: Die 57jährige Madle Fischer wird «abermahlen» einvernommen, und zunächst wird von einem «Zyttli» gesprochen ... der Schaffner habe es von einem Eschentaler, einem Hausierer aus dem Aostatal, gekauft, sie habe es in Galli Fischers Haus getragen. Nachher ist von Haushaltungsgegenständen und Tuch und von einem Sack voll Geld die Rede, allemal in Zusammenhang mit Wegtragen und Verstecken.

Am 2. August 1708 wird dann auch der Ehemann Madles «abermahlen» einvernommen, der 58jährige Joseph Müller, seit 16 Jahren «Schaffner» der Herren Pfyffer auf dem Schloss Altishofen. Sein Jahreslohn habe 100 Kronen, 300 Gulden, betragen, und daraus hätten sie zu dritt leben müssen. Als Schaffner habe er die Zehnten bei den Bauern eingetrieben, die Naturalien verkaufen können und über den Erlös dem Zehntherren Rechnung ablegen sollen. Aus den Einvernahmen ergibt sich, dass er einen recht ausgedehnten Handel mit Stieren und Pferden bis ins Freiamt hinunter und ins benachbarte Bernbiet hinein getrieben hat. Gegen Ende 1707 scheint Joseph Müller krank

geworden zu sein. Er konnte das Schaffneramt nicht mehr ausüben, sei «lahm und contract» (steif) geworden und musste in der Fastenzeit 1708 eine Kur in Baden machen … er erwähnt Doctor-Kösten von 24 oder 25 Gulden. Bei der endgültigen Abrechnung mit dem Junker Pfyffer erwies sich, dass er mit dem enormen Betrag von 6100 Gulden im Rückstand war. Wohin das Geld gekommen war, liess sich nicht ausfindig machen. Verdacht blieb offen auf Hinterziehung und Versteck von Eigentum, das hätte verwertet werden können. Bedrohlich klingt die Fortsetzung des Falles im Ratsbuch: «Des Joseph Müllers von Nebikon, an demme über die 6100 Gl. verlohren gehn Rechtstag ist auf den 21 huius gestelt und dass die Geistliche zu ihme in Turn kehren, erkhent worden.» Mit dieser Formel wurden sonst Todesurteile in Aussicht gestellt; so etwas war schon im «malefizisch» des ersten Ratsbeschlusses angedeutet gewesen. Gleichzeitig wird beschlossen, dass die Ehefrau Maria Magdalena Fischer «des Turns entlassen werde, mithin aus dem Ihrigen die Judicial- und sonst ihretwegen aufgeloffenen Kösten bezahlen (solle) und ist Junker Christoph Pfyffers, so was hervorkome, actio civilis auf sie gelassen worden». Am 21. August beschliesst der Grosse Rat, zuständig für Todesurteile, er wolle dem Täglichen – dem Kleinen Rat – überlassen, die Strafe auszufällen, und dessen Urteil ist dann immer noch recht streng; Joseph Müller solle auf immer ehr- und wehrlos sein, auf 101 Jahre des Landes verwiesen; sollte er vorher zurückkommen, hätte er Leib und Leben zu verlieren. Das Urteil solle durch öffentlichen Ruf in der ganzen Grafschaft Willisau bekanntgemacht werden. Nochmals wird auch die Frau des unglücklichen Joseph Müller erwähnt: «Maria Magdalena Fischer, geweste Schaffnerin zu Altishofen, wird freigelassen, hat Kosten zu tragen, und was sie verlegt oder versteckt oder sonst veruntreut habe, könne der Junker von Altishofen weiter suchen.»

Mitte Juni 1722 hatte Oswald Willimann von Nebikon Anna Maria Bucher von Beinwil (wohl dem im Freiamt) in Altishofen geheiratet. Als Ortsfremde hatte die junge Frau wohl mit gewissen Schwierigkeiten zu kämpfen. So ist es einigermassen verständlich, dass sie ihre Zunge selber auch nicht immer gehörig beherrschte. Im Advent 1730 wurde im Dorf herumgeredet «Hans Affentrangers Frau sig lang mit dem Kind gangen» … wir können nicht herausfinden, was damit gemeint war. Maria Bucher, «die Oswaldene», soll die Niederkunft der Nachbarin mit den Worten begleitet haben, «das Wigerenthier sig

einist nid usbrochen». (Was war damit gemeint?) Hans Affentranger beklagte sich beim Dorfweibel über solches Gerede, und in der Folge kam es zu den Ereignissen, die dann so tragische Folgen haben sollten. Am Unschuldigen-Kindlein-Tag sassen einige jüngere Männer beim Kartenspiel in der Wirtschaft zusammen, und als dem einen von ihnen das Geld ausging, beschlossen sie heimzugehen. Unterwegs fiel dem 32jährigen Moritz Graf ein, man könnte am Oswaldenen Haus «rämplen». Voran ging der 36jährige Jakob Mangold, Vater von fünf kleinen Kindern, ... er drückte Willimanns Haustüre auf; sie soll leicht nachgegeben haben. Jakobs Bruder Caspar Mangold, 32jährig, folgte mit einer Melchteren voll «Unrat» und leerte sie der Oswaldenen in die Küche. Die Frau war allein zu Hause und trat den Männern entgegen; ausser den beiden Mangold waren auch noch Moritz Graf und der 21jährige Hans Erni an diesem ersten Akt von nächtlichem Unfug beteiligt. Ohne noch mehr Schaden angerichtet zu haben, zogen sich die vier zunächst wieder zurück. Die Mangold holten daheim noch ihren 20jährigen Bruder Leonz. Hingegen machte Moritz Graf nicht weiter mit. Auch Johann Erni, von dem ausdrücklich gesagt wird, er sei nüchtern gewesen, soll sich vom Weiteren ferngehalten haben ... aber leider habe er nicht abgewehrt. Graf will nur noch von seinem Haus her gehört haben, das Scheiter geworfen wurden. Caspar Mangold gibt später zu, er habe mit einem solchen Scheit der Frau das Licht ausgelöscht, das sie in der Hand trug. Maria Bucher, Frau Willimann, suchte Hilfe bei einem Nachbarn namens Schwendi. Dort soll sie – es war etwa eine Stunde nach dem Vorfall – über «Kindsweh» geklagt haben. Am Morgen darauf wurde im Dorf herumgeredet, die Oswaldin wolle beichten; gemeint war damit wohl eher ein Versehgang. Moritz Graf will in das Willimann-Haus gegangen sein und wieder die Klage über «Kindenweh» gehört und Schaum vor dem Mund der Maria gesehen haben. Bereits war der Geschworene Hans Jakob Jöry zugegen und hörte sich die Klagen der Frau an. Sie soll dabei immer wieder behauptet haben, Haupttäter (der ihr das Licht gelöscht habe) sei Hans Affentranger.

Wie nicht anders möglich ... der Geschworene musste die Sache dem Landvogt nach Willisau melden. Als nach einigen Tagen Moritz Graf mit «Reisten» auf den Willisauer Markt ging, wurde er gleich vom Stadtboten angehalten und aufs Schloss geschickt. Bereits waren das Ehepaar Willimann und der von ihnen beschuldigte Hans Affen-

tranger beim Landvogt. Hans wurde begleitet von den Brüdern Melchior und Caspar. Melchior soll sich ganz besonders eifrig für seinen Bruder eingesetzt haben ... so eifrig, dass es für ihn noch ein Nachspiel haben sollte. In Nebikon wurde herumgeboten, Mutter Mangold empfehle ihren Söhnen, alles abzuleugnen, wenn sie etwa vor den Landvogt müssten. – Dem Landvogt schien der Fall zu schwer, als dass er ihn aus eigener Zuständigkeit zu erledigen gewagt hätte ... allein schon deswegen, weil da ein Verstoss gegen ein Mandat der Gnädigen Herren vom 11. August 1721 vorlag: Scheitern, Herdschüblen und Steinewerfen waren bei Androhung von Galeerenstrafe verboten. So wurden denn die vier Übeltäter zwischen dem 22. Februar und dem 10. März 1731 vom Ratsrichter in der Stadt einvernommen. Aus ihren Aussagen ergibt sich, was wir bereits kennen; sie sind im Turmbuch festgehalten. Wenn auch nicht die nach Mandat mögliche Galeerenstrafe ausgesprochen wurde, – Caspar Mangold konnte eine «Leibsgebrechlichkeit» (einen Leistenbruch) geltend machen, der seine Aufnahme unter die Galeerensträflinge von vornherein ausschloss – so waren die Urteile doch recht hart, zumal für die beiden Familienväter Mangold: Caspar und Jakob wurden mit einem Scheit am Hals auf der Fischbank am Weinmarkt ausgestellt, der eine für 12, der andere für 8 Jahre des Landes verwiesen; Moritz Graf, der unglückselige Anstifter, wurde mit einem «Ofenwösch» in der Hand zwei Stunden lang auf der Fischbank ausgestellt, dann für 4 Wochen mit einem Schnabel am Hals ins Schellenwerk versetzt; Leonz Mangold kam mit 3 Wochen, Hans Erni mit 2 Wochen Schellenwerk davon. Jeder hatte der Maria Bucher, Frau Willimann, 10 Gulden «an Weetag und billichen Abtrag» zu entrichten, dazu die Gerichtskosten.

Die Gnädigen Herren nahmen den Fall zum Anlass, das Urteil im ganzen Land (Luzern) durch öffentlichen Ruf (ab der Kanzel) bekanntzumachen.

Am 2. April 1731 stand schliesslich noch Hans Affentranger vor Gericht und bekam scharfe Worte darüber zu hören, wie man sich gegen den wohlweisen Junker Landvogt zu benehmen habe. Drei Tage war er schon in Willisau eingetürmt gewesen; jetzt ging es nur noch um demütige Abbitte beim Landvogt.